

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

hier: Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 23. Dezember 2021

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. Dezember 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wie folgt unterrichtet:

"Gemäß Art. 67 Abs. 4 Thüringer Verfassung gestatte ich mir, Ihnen zur Unterrichtung des Landtags den Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 nebst der ihm zugrundeliegenden Empfehlung des Expertengremiums der Bundesregierung sowie die heute im Kabinett beratene und zur Kenntnis genommene 'Strategieanpassung für die Bildung in Thüringen' zu übermitteln.

Auf dieser Grundlage ist eine kurzfristige Anpassung der Thüringer Verordnungslage notwendig, deren vereinbartes und notwendiges Inkrafttreten spätestens zum 28. Dezember 2021 eine Verkündung noch vor Weihnachten erforderlich macht. Die Beteiligung des Landtags wird in Bezug auf diese Änderungsverordnung insofern erst im Nachgang zur Verkündung möglich sein.

Hierfür wird die Landesregierung im bewährten Verfahren gerne zur Verfügung stehen."

Bezugnehmend auf dieses Schreiben hat die Landesregierung dem Landtag mit E-Mail aus der Staatskanzlei vom 23. Dezember 2021 die

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 23. Dezember 2021 in der Fassung ihrer Verkündung (vergleiche dazu zwischenzeitlich GVBl. S. 1), in einer Fassung im Änderungsmodus und in einer Fassung in Reinschrift übermittelt.

Die Landesregierung hat den Landtag im Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 10. Januar 2022 und ergänzend in der 66. Sitzung des Ältestenrats am 14. Januar 2022 über die Gründe informiert, die eine rechtzeitige Beteiligung des Landtags ausgeschlossen und damit eine Gefahr im Verzug im Sinne der Ziffer I Satz 4 des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 begründet haben.

Der Ältestenrat hat in seiner 66. Sitzung am 14. Januar 2022 die seitens der Landesregierung vorgetragene Gründe für das Vorliegen von Gefahr im Verzug im Sinne der Ziffer I Satz 4 des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 und die der Unterrichtung dienenden Unterlagen zur Kenntnis genommen sowie den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags